

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes

#### Artikel I

Das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 2620, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 2. Abschnitt lautet: „Leistungsfeststellungsbehörde“

2. § 4 entfällt.

3. § 5 Z. 3 entfällt.

4. Im § 6 Abs. 2 wird das Wort „Landesbeamten“ durch das Wort „Landesbediensteten“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Disziplinarkommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben zu bestehen aus:

- a) dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder seinem Stellvertreter als Senatsvorsitzendem,
- b) einem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und
- c) einem weiteren Landesbediensteten.“

6. § 7 entfällt.

7. In der Überschrift zum 4. Abschnitt wird die Wortfolge „über Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden“ durch die Wortfolge „für die Leistungsfeststellungskommission und die Disziplinarkommission“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu § 9 wird die Wortfolge „zu den Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden“ durch die Wortfolge „zur Leistungsfeststellungskommission und zur Disziplinarkommission“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission dürfen nur Bedienstete bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren und kein Verfahren gemäß § 30 Abs. 1 Z. 5 oder 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86 anhängig ist.“
10. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „zu Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden“ durch die Wortfolge „zur Leistungsfeststellungskommission und zur Disziplinarkommission“ ersetzt und entfällt das Wort „rechtskräftigem“.
11. Im § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „zu Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden“ durch die Wortfolge „zur Leistungsfeststellungskommission und zur Disziplinarkommission“ ersetzt und entfällt das Wort „rechtskräftigen“.
12. Im § 9 Abs. 4 wird die Wortfolge „Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden“ durch die Wortfolge „Leistungsfeststellungskommission oder der Disziplinarkommission“ ersetzt.
13. § 9 Abs. 5 entfällt.
14. Im § 10 Abs. 1 werden die Wortfolge „Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden“ durch die Wortfolge „Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission“ und das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

15. Im § 11 wird jeweils die Wortfolge „Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden“ durch die Wortfolge „Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission“ ersetzt.

16. Nach dem § 11 wird folgender 5. Abschnitt angefügt:

„5. Abschnitt  
Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 12

Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern

(1) In folgenden dienstrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen:

- a) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie von Amts wegen erfolgt (§ 12 LLDG 1985),
- b) Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen (§ 13b LLDG 1985),
- c) Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 16 Abs. 1 Z. 2 LLDG 1985) und
- d) Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges (§ 18 LLDG 1985).

(2) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn

- a) gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben wurde (§ 78 Abs. 1 Z. 4 LLDG 1985) oder
- b) der Disziplinaranwalt gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat.

(3) Bei den Senatsentscheidungen haben statt der zwei weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts je ein Vertreter des Dienstgebers und je ein

Vertreter der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter mitzuwirken. Dem Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters zu.

- (4) Die Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer werden durch die Landesregierung bestellt. Die Vertreter der Dienstnehmer werden vom Zentralausschuss der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amt der Landesregierung nominiert. Erfolgt die Nominierung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt in diesem Fall die Bestellung der Landesregierung, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.
- (5) Als Laienrichter dürfen nur Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Landesdienst des Landes Niederösterreich bestellt werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren zur Auflösung oder Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses anhängig sein. Pensionierte oder im Ruhestand befindliche öffentlich-rechtliche Landesbedienstete dürfen nicht als Laienrichter bestellt werden. Die Tätigkeit als Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.
- (6) Das Amt des Laienrichters ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Abschluss durch die Disziplinarbehörde und während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung. Das Amt endet mit der Erlassung des Erkenntnisses der Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus dem Landesdienst, mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand und mit der Pensionierung.“

## Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.